

S T A D T B E R G K A M E N
- Freiwillige Feuerwehr -

**Anschlussbedingungen
nichtöffentlicher
Brandmeldeanlagen (BMA)
an die Brandmeldeanlage
der Freiwilligen Feuerwehr
der Stadt Bergkamen**

1	ALLGEMEINES.....	3
1.1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND RICHTLINIEN.....	3
1.2	EINBAU	3
1.3	GENEHMIGUNG/ABSTIMMUNG.....	3
2	EINRICHTUNG UND ANSCHALTUNG	3
2.1	HAUPTMELDER	3
2.2	NICHTÖFFENTLICHE BRANDMELDEANLAGE (NEBENMELDEANLAGE)	3
2.3	ORIENTIERUNGSHILFEN FÜR DIE FEUERWEHR.....	4
2.4	BRANDMELDER	4
2.4.1	NICHT AUTOMATISCHE BRANDMELDER	4
2.4.2	AUTOMATISCHE BRANDMELDER	4
2.5	INBETRIEBNAHME	4
3	WEITERE BEDINGUNGEN	5

1 Allgemeines

1.1 Allgemeine Bestimmungen und Richtlinien

Brandmeldeanlagen (BMA) sind grundsätzlich nach den jeweils geltenden Vorschriften, insbesondere den VDE Bestimmungen 0100, 0800 Klasse C, 0833 (BZW, DIN 57833) sowie der DIN 14675, zu errichten und zu unterhalten.

1.2 Einbau

Brandmeldeanlagen müssen von einer technischen Überwachungsorganisation oder techn. Prüfstelle (VDS, TÜV) zugelassen sein.

Aus Sicherheitsgründen ist der Einbau solcher Anlagen nur durch Fachfirmen ausführen zu lassen, die die Anerkennung des Verbandes der Sachversicherer (VDS) zur Errichtung von Brandmeldeanlage nachweisen können.

1.3 Genehmigung/Abstimmung

Vor Einrichtung und Instandhaltung der Brandmeldeanlage ist der Nachweis einer regelmäßigen Wartung zu führen, entsprechend VDE 0833 – DIN 57833.

Es muss ein ordnungsgemäßer Wartungsvertrag mit einer anerkannten Fachfirma abgeschlossen werden.

2 Einrichtung und Anschaltung

2.1 Hauptmelder

An die von der Stadt Bergkamen betriebene Brandmeldeanlage können Hauptfeuermelder für die Übertragung einer Brandmeldung zur Feuerwehr angeschlossen werden. Die Einrichtung des Hauptfeuermelders erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist schriftlich an den Konzessionsträger der Brandmeldeanlage, z. Z. die Firma Bosch/Telekom, Nortkirchenstr. 57, 44122 Dortmund, zu richten und muss folgendes enthalten:

- A. Name, Anschrift und Telefon-Nr. des Teilnehmers,
- B. die schriftliche Anerkennung der Anschlussbedingungen der Stadt Bergkamen,
- C. den Anbringungsort des Hauptfeuermelders und der evtl. anzuschließenden Nebenmeldeanlagen,
- D. die Art und Anzahl der Brandmelder und Brandschutzeinrichtungen, die an die Nebenmelderanlagen angeschlossen werden sollen,
- E. den gewünschten Zeitpunkt der Inbetriebnahme

2.2 Nichtöffentliche Brandmeldeanlage (Nebenmelderanlage)

Die Nebenmelderanlage besteht aus einer Brandmeldezentralkomponente, den nicht automatischen Brandmeldern und evtl. angeschlossenen Folgeeinrichtungen, wie Warn- und Steuergeräten sowie dem Leitungsnetz.

Die Brandmeldezentralkomponente ist im Eingangsbereich des Geländes in Anfahrtsebene zu installieren und augenfällig mit dem Schild „**Brandmeldezentralkomponente**“ zu kennzeichnen.

2.3

Orientierungshilfen für die Feuerwehr

Die Bedienungsschalter der Brandmeldezentrale sind eindeutig, allgemein verständlich und dauerhaft zu beschriften.

Von **jeder** Meldelinie ist eine Laufkarte in dauerhafter Form nach vorheriger Abstimmung mit der Feuerwehr anzufertigen.

Die Laufkarte muss den Weg von der Brandmeldezentrale zum jeweiligen Melder oder Meldebereich, auch durch einen Ortsunkundigen, zweifelsfrei erkennen lassen. Die Laufkarten sind in einem Behältnis (ähnlich Stechkartenschrank) in doppelter Ausführung bei der Brandmeldezentrale übersichtlich zu deponieren. Von der Laufkarte kann bei übersichtlichen Gebäuden abgesehen werden. Die Entscheidung darüber trifft die Feuerwehr. In unmittelbarer Nähe der Brandmeldezentrale ist ein Lageübersichtsplan lagerrichtig anzubringen. Dieser Plan muss alle Brandmelder, Feuerlöscher- sowie Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen enthalten. Die dafür zu verwendenden Symbole sind mit der Feuerwehr abzustimmen. Eine Zweitausfertigung des Lageplanes ist der Feuerwehr auszuhändigen.

2.4

Brandmelder

2.4.1

Nicht automatische Brandmelder

Nicht automatische Brandmelder (Druckknopfmelder) sind in der Nähe von Fluchtwegen (Treppenräumen) anzubringen oder, sofern vorhanden, in der Nähe einer Feuerlöscheinrichtung (Wandhydrant, Feuerlöscher).

2.4.2

Automatische Brandmelder

Bei der Auswahl der Meldeart sind die Auflagen der Brandordnungsbehörden zu beachten.

Wenn nicht besonders vorgeschrieben, ist die Meldeart von den vorhandenen Brandrisiken, Brandklassen und Umgebungseinflüssen abhängig zu machen.

Bei Raummeldern kann eine Sicherheitsschaltung, z. B. ZweiLinienabhängigkeit, zur Verhinderung von Täuschungsalarmen gefordert werden. Ebenso bei anderen Meldern und auch nachträglich, wenn die Umstände dies erforderlich machen.

2.5

Inbetriebnahme

Vor der Inbetriebnahme und bei jeder Änderung oder Erweiterung ist eine Abnahme durch die Feuerwehr erforderlich.

Anwesend müssen sein:

- A. Der Antragsteller oder ein Beauftragter,
- B. ein Vertreter der Einbaufirma,
- C. ein Vertreter der Feuerwehr,
- D. evtl. ein Vertreter der Konzessionsfirma.

Dabei wird überprüft, ob die Anlage diesen Anschlussbedingungen entspricht.

Falls vorher noch nicht erfolgt, sind bei der Abnahme folgende Unterlagen vorzuweisen:

- A. Ein Wartungsvertrag mit einer anerkannten Fachfirma,

- B. Fachbauleiterbescheinigung über die ordnungsgemäße Einhaltung der Bestimmungen bei der Errichtung der Brandmeldeanlage,
- C. Ein Abnahmetest einer anerkannten Prüfstelle oder techn. Überwachungsorganisation.

3

Weitere Bedingungen

Weitere, durch technische oder organisatorische Änderungen sich ergebene Anforderungen bleiben vorbehalten.

Bergkamen, 02.11.04

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Busch